

Die Europäische Kommission hat gegen den US-amerikanischen Konzern Google eine Geldbuße in Höhe von 2,95 Mrd. Euro verhängt – weil er gegen das EU-Kartellrecht verstoßen hat, indem er den Wettbewerb in der Werbetechnologiebranche („adtech“) verzerrt hat (vgl. PM EU-Kommission – Vertretung in Deutschland – vom 8.9.2025). Konkret wirft die Kommission dem Unternehmen vor, seine eigenen Technologiedienste für Online-Werbeanzeigen zum Nachteil konkurrierender Anbieter von Werbetechnologie, Werbetreibenden und Online-Publishern zu bevorzugen. Teresa Ribera, die Exekutivvizepräsidentin der Europäischen Kommission für einen sauberen, fairen und wettbewerbsfähigen Wandel, sagte: „Im heutigen Beschluss wird festgestellt, dass Google seine beherrschende Stellung bei der Werbung gegenüber Inhaltenanbietern, Werbetreibenden und Verbrauchern missbraucht hat. Damit verstößt Google gegen das EU-Kartellrecht. Google muss nun ernsthafte Schritte unternehmen, um seine Interessenskonflikte zu beseitigen, und wenn es dies nicht tut, werden wir nicht zögern, strenge Abhilfemaßnahmen aufzuerlegen. Die digitalen Märkte sollen den Menschen dienen; dazu ist es unerlässlich, dass sie auf Vertrauen und Fairness beruhen. Wenn Märkte versagen, muss die öffentliche Hand tätig werden, um zu verhindern, dass marktbeherrschende Akteure ihre Macht missbrauchen. Echte Freiheit bedeutet gleiche Wettbewerbsvoraussetzungen, bei denen alle zu gleichen Bedingungen miteinander konkurrieren und die Bürgerinnen und Bürger frei zwischen verschiedenen Anbietern wählen können.“ Die Kommission habe Google angewiesen, (1) diese Praxis der Selbstbevorzugung einzustellen, und (2) Maßnahmen zur Abstellung der inhärenten Interessenkonflikte entlang der Adtech-Wertschöpfungskette zu ergreifen. Google habe nun 60 Tage Zeit, um die Kommission darüber zu informieren, mit welchen Mitteln es diesen Anordnungen nachkommen wird.



Uta Wichering,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

EuGH: Verjährungsfristbeginn bei Kartellschadensersatzklagen

Art. 101 AEUV, gelesen im Licht des Effektivitätsgrundsatzes, und Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung in ihrer Auslegung durch die zuständigen nationalen Gerichte entgegenstehen, nach der für die Bestimmung des Zeitpunkts des Beginns der Verjährungsfrist für Schadensersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Wettbewerbsregeln, die auf eine Entscheidung der nationalen Wettbewerbsbehörde folgen, mit der eine Zuwiderhandlung gegen diese Regeln festgestellt wird, davon ausgegangen werden kann, dass die Person, die sich als geschädigt erachtet, vor Eintritt der Bestandskraft dieser Entscheidung Kenntnis von den unerlässlichen Informationen erlangt hat, die es ihr ermöglichen, ihre Schadensersatzklage zu erheben.

EuGH, Urteil vom 4.9.2025 – C-21/24
(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-2113-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

➔ Die Entscheidung wird demnächst mit einem Kommentar von Dux-Wenzel/Uhsler veröffentlicht.

EuGH: Immaterieller Schaden i. S. d. Art. 82 Abs. 1 DSGVO bei Kontrollverlust

1. Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher

Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) sind dahin auszulegen, dass sie zugunsten der von der unrechtmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten betroffenen Person für den Fall, dass diese Person nicht die Löschung ihrer Daten beantragt, keinen gerichtlichen Rechtsbehelf vorsehen, der es ihr ermöglicht, präventiv zu erwirken, dass dem Verantwortlichen auferlegt wird, künftig eine erneute unrechtmäßige Verarbeitung zu unterlassen. Allerdings hindern sie die Mitgliedstaaten nicht daran, einen solchen Rechtsbehelf in ihren jeweiligen Rechtsordnungen vorzusehen.

2. Art. 82 Abs. 1 der Verordnung 2016/679 ist dahin auszulegen, dass der Begriff „immaterieller Schaden“ in dieser Bestimmung negative Gefühle umfasst, die die betroffene Person infolge einer unbefugten Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an einen Dritten empfindet, wie z. B. Sorge oder Ärger, und die durch einen Verlust der Kontrolle über diese Daten, ihre mögliche missbräuchliche Verwendung oder eine Rufschädigung hervorgerufen werden, sofern die betroffene Person nachweist, dass sie solche Gefühle samt ihrer negativen Folgen aufgrund des in Rede stehenden Verstoßes gegen diese Verordnung empfindet.

3. Art. 82 Abs. 1 der Verordnung 2016/679 ist dahin auszulegen, dass er dem entgegensteht, dass der Grad des Verschuldens des Verantwortlichen bei der Bemessung der Höhe des nach dieser Bestimmung geschuldeten Ersatzes eines immateriellen Schadens berücksichtigt wird.

4. Art. 82 Abs. 1 der Verordnung 2016/679 ist dahin auszulegen, dass er dem entgegensteht, dass der Umstand, dass die betroffene Person nach

dem anwendbaren nationalen Recht eine Anordnung – die dem Verantwortlichen entgegengehalten werden kann – erwirkt hat, die Wiederholung eines Verstoßes gegen diese Verordnung zu unterlassen, in der Form berücksichtigt wird, dass dadurch der Umfang der nach dieser Bestimmung geschuldeten finanziellen Entschädigung für einen immateriellen Schaden gemindert wird oder diese Entschädigung sogar ersetzt wird.

EuGH, Urteil vom 4.9.2025 – C-655/23
(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-2113-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Hyaluron-Nasenkorrektur

Die Einbringung von Hyaluron mittels einer Kanüle zur Veränderung von Form oder Gestalt des menschlichen Körpers – hier: zur Korrektur von Nase oder Kinn – ist ein operativer plastisch-chirurgischer Eingriff im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c HWG, für dessen Wirkung nach § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 HWG nicht durch vergleichende Darstellung des Körperzustandes oder des Aussehens vor und nach dem Eingriff gewonnen werden darf.

BGH, Urteil vom 31.7.2025 – I ZR 170/24
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-2113-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Verjährungshemmung mittels Mahnbeseids ohne hinreichende Individualisierung der Forderung im anwaltlichen Mahnantrag und anwaltliche Pflichtverletzung

Soll mittels eines Mahnbeseids die Verjährung einer Forderung gehemmt werden, individualisiert der anwaltliche Mahnantrag die Forderung des Mandanten aber nicht hinreichend, besteht zwischen einer diesem Umstand zugrunde liegenden anwaltlichen Pflichtverletzung und der